



7/96

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. März 1971

Nr. 1241

Die Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Ein- und Umzonungsplan Studenstrasse zur Genehmigung.

Auf diesem Plan wurde die Parzelle GB Nr. 4877, welche sich heute in der 2-geschossigen Wohnzone zweiter Etappe befindet, im süd-östlichen Teil neu der 3-geschossigen Bauzone zugewiesen. Gleichzeitig wurde das ganze Grundstück Nr. 4877 in die erste Baustappe aufgenommen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. September bis 2. Oktober 1970.

Innert nützlicher Frist wurde von der Bürgergemeinde eine Einsprache eingereicht. Diese richtete sich nicht gegen die Ein- und Umzonung im allgemeinen, sondern gegen die im Plan längs des Waldrandes festgelegte Baulinie.

Die Bürgergemeinde beantragte, dass anstelle dieser Baulinie der Vermerk "massgebend ist der tatsächliche Waldabstand" (30 m) gesetzt werde.

Das kantonale Oberforstamt hat sich zu dieser Einsprache ebenfalls positiv geäussert.

Auf Grund dieser Stellungnahme wurde die Einsprache gutgeheissen und der Plan mit dem Vermerk "massgebend ist der tatsächliche Waldabstand" ergänzt.

Der Gemeinderat hat diesen Plan, gestützt auf § 15 des kantonalen Baugesetzes, genehmigt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Ein- und Umzonungsplan Studenstrasse der Gemeinde Grenchen wird genehmigt.
2. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 208) NN

Der Staatsschreiber

Fr. A. R. K.

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departements

Kant. Planungsstelle mit Akten und 1 gen. Plan

Kant. Finanz-Verwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Grenchen mit Akten und
3 gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation Ziffer 1 des Dispositivs)